

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 06.05.2021

Anfrage Nr.: 0030/2021/FZ
Anfrage von: Stadtrat Grädler
Anfragdatum: 30.03.2021

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2021

Betreff:

Parken im öffentlichen Raum

Schriftliche Frage:

In Bezug auf das Thema Parken im öffentlichen Raum und die Umsetzung der Verkehrs- wende bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen und dort bitte entsprechend um eine Auflistung nach Stadtteilen:

1. Wie viele PKW- Parkplätze müssen im Stadtteil insgesamt auf privaten Flächen (durch Baurecht) nachgewiesen sein?
2. Wie viele Parkplätze wurden durch Abgeltungszahlung statt auf privater auf öffentlicher Fläche nachgewiesen? (Gegen Gebühr)
3. Wie hoch waren die entsprechenden Zahlungen dafür?
4. Wie viele Anwohner-Parkausweise werden pro Stadtteil für 2021 beantragt und wie hoch sind die entsprechenden Einnahmen?
5. Wie viele Autos sind in Heidelberg pro Stadtteil zugelassen?
6. Hat die Stadt die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zu kontrollieren, ob die ausgewiesenen privaten PKW-Abstellflächen auch de-facto genutzt werden können und genutzt werden?
7. Sind die Kfz-Halter*innen mit ausgewiesenen PKW Flächen verpflichtet, auf ihren Park- flächen (statt auf der Straße) zu parken?

Antwort:

1. Eine Gesamtaufstellung über die Zahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze je Stadt- teil liegt der Stadtverwaltung nicht vor. Eine Erhebung dieser Zahl ist aus personellen und finanziellen Gründen nicht möglich.

Hier müsste zu jedem Gebäude die Bauakte in die Hand genommen werden, um die Zahl der über alle Baugenehmigungen festgesetzten baurechtlich notwendigen Stellplätze festzustellen. Die Zahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze richtet sich grundsätzlich nach § 37 Landesbauordnung (LBO). Danach ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen. Bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Kraftfahrzeug-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Die Feststellung der baurechtlich notwendigen Stellplätze für Nicht-Wohngebäude orientiert sich dabei an der VwV-Stellplätze, die für die verschiedenen Nutzungen einen Rahmen für die baurechtlich zu fordernden Stellplätze festlegt.

2. Lassen sich notwendige Kraftfahrzeug-Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen, so kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt (§ 37 Absatz 6). Der festzusetzende Geldbetrag muss über eine Satzung, die vom Gemeinderat beschlossen werden müsste, festgelegt werden. Eine solche Ablösesatzung gibt es bis dato in Heidelberg nicht. Stattdessen kann der Bauherr versuchen, sollte er die Stellplätze nicht auf seinem eigenen Grundstück nachweisen können, die Stellplätze auf einem anderen privaten Grundstück nachzuweisen. Hierfür ist eine sogenannte Stellplatzbaulast notwendig, die sich der Baulastgeber in der Regel bezahlen lässt.

3. Siehe Antwort zu Frage 2: Es gibt in Heidelberg keine Ablösesatzung.

4. Untenstehend eine Übersicht zur Anzahl der Parkausweise für den Zeitraum 2018 - 2020.

ausgestellte Parkausweise 2018-2020

Stadtteile	2018	2019	2020
Neuenheim	3938	3886	3889
Handschuhsheim	3802	5025	4866
Rohrbach	403	378	373
Weststadt/Bergheim	4472	4525	4539
Altstadt	2308	2301	2196
gesamt	14923	16115	15863

Einnahmen 502.077 € 552.012 € 543.395 €

5. Die Zahlen der zugelassenen Personenkraftwagen mit Stand 21.04.2021 verteilen sich auf die Postleitzahl wie folgt:

Postleitzahl Anzahl

69115	10.058
69117	3.163
69118	6.307
69120	5.372
69121	6.631
69123	9.148
69124	6.802
69126	13.486

Gesamt 60.967

6. Die Landesbauordnung fordert nur, dass die im Zusammenhang mit stellplatzpflichtigen Anlagen erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück tatsächlich hergestellt und während des Bestandes der stellplatzpflichtigen Anlage auch tatsächlich als Stellplätze nutzbar sind. § 37 Landesbauordnung (LBO) verlangt jedoch nicht, dass die hergestellten Stellplätze nur von den Nutzern der Anlage genutzt werden dürfen, das heißt, dass ihnen ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt sein muss. Die Frage der Nutzung im konkreten Fall entzieht sich der Kontrolle und damit dem Einfluss der Baurechtsbehörden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es genügt, die Stellplätze für den von der Anlage veranlassten ruhenden Verkehr zu schaffen und zu erhalten und dass die Frage, von wem sie im Einzelfall genutzt werden, den praktischen Bedürfnissen überlassen werden kann.

7. Nein, siehe Antwort Frage 6.

Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

Ergebnis: behandelt